



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.ä. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Zugang bei uns ausdrücklich widersprechen.
Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Auch Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Wir sind berechtigt die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich vom Datum der Auftragsbestätigung bis zum Eintritt der Lieferung die Preise für Legierungen und / oder sonstige Kostenfaktoren verändern.
3. Die Zahlung der vereinbarten Preise hat in der Weise zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
4. Bei verspätetem Eingang der Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne daß es einer besonderen Inanspruchsetzung bedarf. Ergeben sich durch nachträglich eingetretene Umstände eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und damit eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs, sind wir berechtigt, die sofortige Barzahlung sämtlicher noch offenen auch der noch nicht fälligen, Forderungen zu verlangen und weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Die Rücknahme der Ware bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies erklären.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes.
3. Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an uns abgetreten, in der Höhe des Rechnungswertes.

IV. Gewährleistung

1. Die von uns bezogene Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Käufer sorgfältig zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln sind diese durch den Frachtführer bestätigen zu lassen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 8 Tage nach Eintreffen der Ware, oder, wenn die Mängel bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, binnen 8 Tage nach Entdeckung bei uns schriftlich eingegangen ist.
2. In Mengen, Maßen und Formen müssen uns wir uns die handelsüblichen Spielräume vorbehalten. Kleine Abweichungen in Maß und Ausführung gegenüber Mustersedungen, sind oft unvermeidlich und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen.
3. Bei Mängeln oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet.
Im Falle des Fehlschlagens, der Verweigerung oder der Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Auf Schadensersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haften wir nur in folgenden Fällen:
 - a) Bei Verschulden unsererseits unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von Abschnitt VI. dieser Verkaufsbedingungen.

- b) Bei Eigenschaftszusicherungen, welche den Käufer gegen das Risiko etwaiger Mängelgeschäden absichern soll, unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter Beschränkung auf den typischen und voraussehbaren Schäden.
4. Ansprüche aus dem Produktionshaftpflichtgesetz bleiben unberührt.

V. Lieferfristen und -termine

1. Lieferfristen und -termine gelten mangels besonderer Vereinbarungen nur annähernd. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk, ab Basis oder Lager; sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

2. Ist die Lieferung unmöglich und beruht die Unmöglichkeit auf Unvermögen unserer Lieferanten, so können der Käufer und wir vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um drei Monate überschritten ist. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unverherrbarbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Wenn eine Abnahme und / oder Beschichtung vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk, der Basis oder dem Lager sofort nach Meldung der Abnahme oder Beschichtungsbereitschaft erfolgen. Die Kosten eines ggf. hinzugezogenen Sachverständigen trägt der Käufer. Unterläßt er die Abnahme oder die Beschichtung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme oder Beschichtung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

VI. Versand

Die Waren reisen für Rechnung und auf Gefahr des Empfängers, auch dann, wenn die Preise frei Bestimmungsort gelten. Sind bei Bestellungen keine besonderen Weisungen für den Versand gegeben oder vorbehalten, so wird der Versand nach bestem Ermessen ohne Verantwortung für billigste und schnellste Verfrachtung bewirkt. Verspätete Verfügung oder Verkehrssperre berechtigen uns, versandbereite Waren sofort zu berechnen, auf Gefahr und Kosten des Käufers im Freien zu lagern oder einem Spediteur zu übergeben; dadurch ist unsere Lieferpflicht erfüllt. Versicherungen decken wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers.

VII. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Mängel einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, haften wir wie folgt:

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen.
2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

3. Zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung hat der Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen; anderenfalls entfällt die Gewährleistung.
4. Wenn wir eine uns angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mängel zu beheben, oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
5. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten und/oder die daraus entstehenden Folgen haften wir nicht.
6. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beträgt sechs Monate. Sie läuft mindestens bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder solange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
7. Fehlt der verkauften Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.
8. Weitere Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
9. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf unserer groben Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten beruht.
10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.

VIII. Fertigung nach Anweisung des Kunden

1. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
2. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachte Schäden frei, es sei denn, wir haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
3. Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, daß die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, daß der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Kunde hat uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandene Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten.
4. Die für die Durchführung des Auftrags gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt.

IX. Erfüllungsort

Für alle aus den Geschäften mit uns sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Dormagen.

X. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für alle aus dem Geschäft mit uns sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Dormagen. Das gilt auch für Klagen aus Wechseln und Schecks. Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.